

Artikel 1 : Name und Sitz

1. Der Stadtjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft von im Artikel 4 näher beschriebenen Organisationen im Jugendbereich innerhalb des Stadtgebiets Offenbach a. M., im Folgenden als die Mitglieder bezeichnet.
2. Er trägt - nach der Eintragung in das Vereinsregister - den Namen "Stadtjugendring Offenbach e.V." (SJR-OF e.V.).
3. Er hat seinen Sitz in Offenbach a. M..
4. Der Stadtjugendring Offenbach e.V. ist ab dem Gründungsdatum Rechtsnachfolger des Stadtjugendrings Offenbach a.M.. Die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung vorhandenen Mitglieder des SJR-OF werden automatisch Mitglieder im SJR-OF e.V..

Artikel 2 : Aufgaben und Zielsetzung

1. Aufgabe ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsichten in ihre gesellschaftliche Stellung in Kommune, Land und Bund, die Erkenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge, ihre Kritik- und Urteilsfähigkeit, ihr demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern und eine aktive, gestalterische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.
2. Der SJR-OF e.V. stellt einen Zusammenschluss dar, der die gemeinsamen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder vor allem durch einen ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung fördert und die Zusammenarbeit der Mitglieder verbessert.
3. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch den SJR-OF e.V. vertreten. Er entwickelt daran orientierte Arbeitsperspektiven.
4. Der SJR-OF e.V. dient als Diskussionsforum dem Erfahrungsaustausch, der Aufarbeitung von struktur- und gesellschaftlich bedingten Entwicklungen und der Einschätzung der kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten, besonders auf kommunaler Ebene.
5. Der SJR-OF e.V. vertritt seine Mitglieder gegenüber der Stadt Offenbach a.M. Er stellt für die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Hinweisen, Einsprachen und Protesten eine eigene Öffentlichkeit her.
6. Der SJR-OF e.V. regt die demokratische Verantwortung der Kinder und Jugendlichen an, fördert sie und verleiht ihr Ausdruck durch Stellungnahmen, Information der Öffentlichkeit, macht Vorschläge und bietet Hilfeleistungen in politischem und rechtlichem Rahmen.
7. Er tritt ein für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Jugend in allen gesellschaftlichen Bereichen.
8. Er fördert und pflegt internationale Begegnungen und Zusammenarbeit, die der europäischen Einigung, der internationalen Verständigung und einer aktiven Friedensarbeit dienen.
9. Er tritt für das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung, Bildung, Kultur, Arbeit und Sport ein.
10. Der SJR-OF e.V. wirkt antidemokratischen, militaristischen, faschistischen, totalitären und nationalistischen Tendenzen mit allen Kräften, im Interesse aller, entgegen.
11. Der SJR-OF e.V. fördert mit seiner Arbeit Kinder und Jugendliche in sozialer, religiöser, kultureller und sportlicher Hinsicht, um damit einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung zu leisten.

Artikel 3 : Wesen und Gemeinnützigkeit

1. Der Zusammenschluss beruht auf der Bereitschaft, gemeinsame Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu vertreten.
2. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind junge Menschen bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr (vgl. § 7 SGB VIII).
3. Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder wird nicht berührt.
4. Der SJR-OF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Jugendhilfe gem. Art. 2 dieser Satzung.
5. Der SJR-OF e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des SJR-OF e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SJR-OF e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SJR-OF e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 4 : Mitgliedschaft

Mitglied des SJR-OF e.V. werden kann jeder Verband bzw. jede Gruppierung, sowie alle Organisationen, Institutionen oder andere Zusammenschlüsse, in denen Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichsten Formen als ein erklärtes Ziel betrieben wird.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausdrückliche Erklärung zur Bereitschaft der Mitarbeit an den Aufgaben des SJR-OF e.V. nach Artikel 2 der Satzung.
3. Soweit das Mitglied einem Erwachsenenverband angehört, ist der Nachweis einer selbständigen, nach eigener Organisation gestalteten Jugendarbeit zu erbringen.
4. Die Kinder- und Jugendarbeit des Mitgliedes muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen und in dessen Satzung oder Ordnung verankert sein. Eine aktive Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit muss gewährleistet sein. Beispiele hierfür sind: regelmäßige Versammlungen, ein gewähltes Vertretungsorgan, u.a.
5. Gehören mehrere Gruppen oder Verbände im Stadtgebiet Offenbach a. M. zu derselben Organisation, so kann nur diese im SJR-OF e.V. vertreten sein. Interessengemeinschaften können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und als solche in den SJR-OF aufgenommen werden.
6. Organisationen, die überwiegend parteipolitische Ziele verfolgen, können nicht in den SJR-OF e.V. aufgenommen werden.
7. Organisationen, die antidemokratische Tendenzen in der Zielsetzung oder in der praktischen Arbeit verfolgen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
8. Organisationen müssen bei Aufnahme mindestens 7 Mitglieder im Sinne Art. 3 Abs. 2 nachweisen und Aktivitäten in einem mindestens 1-jährigen Zeitraum nachweisen.

Artikel 5 : Aufnahmen, Ausschlüsse, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den SJR-OF e.V. ist schriftlich zu beantragen und soll Aussagen zu den in Art. 4 genannten Voraussetzungen enthalten. Insbesondere ist die Bereitschaft zur Mitarbeit (Art. 4, Nr. 2) zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vorausgehend prüft der Vorstand (Art. 8, Nr.2), ob der Verband im Sinne dieser Satzung arbeitet - das Ergebnis dieser Überprüfung wird der

Vollversammlung mitgeteilt.

3. Der Austritt aus dem SJR-OF e.V. kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen - er muss schriftlich erklärt werden und spätestens bis zum 30.11. eines Jahres beim SJR-OF e.V. eingegangen sein.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall von einer oder mehreren unter Art. 4 genannten Voraussetzungen

5. Jedes Mitglied oder der Vorstand (Art. 8, Nr.2) kann unter Darlegung der Gründe schriftlich den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Der Antrag ist dem Vorstand (Art. 8, Nr.2) mindestens vier Wochen vor einer Vollversammlung einzureichen - der Vorstand (Art. 8, Nr.2) prüft die Gründe und berichtet der Vollversammlung. Das Mitglied ist von diesen Vorgängen in Kenntnis zu setzen.

6. Entsendet ein Mitglied auf drei aufeinanderfolgende Jahreshauptversammlungen unentschuldigt keine Delegierten, kann die Mitgliedschaft zwei Monate nach der dritten Jahreshauptversammlung, nach Beschluss der folgenden Vollversammlung, erlöschen. Das Mitglied ist unmittelbar nach der zweiten Jahreshauptversammlung schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.

7. Benennt ein Mitglied keine Delegierten (gem. Art. 7, Nr. 6) ruht automatisch die Mitgliedschaft und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft kann maximal vier Jahreshauptversammlungen hintereinander ruhen. Werden dann keine Delegierten benannt kann die Mitgliedschaft zwei Monate nach der vierten Jahreshauptversammlung, nach Beschluss der folgenden Vollversammlung, erlöschen. Das Mitglied ist unmittelbar nach der dritten Jahreshauptversammlung schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.

8. Entrichtet ein Mitglied zwei Jahre hintereinander keinen Mitgliedsbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des zweiten Jahres. Das Mitglied ist schriftlich mit einer Mahnung bis zum 31.07. des ersten und des zweiten Jahres auf das Ausschlussverfahren hinzuweisen.

Artikel 6 : Organe

1. Die Organe des SJR-OF e.V. sind:

a) Die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung)

b) Der Vorstand (Art. 8)

2. Zur Erarbeitung von Vorlagen, Entwürfen u.ä. zu einem bestimmten Themenbereich kann ein Organ Ausschüsse einsetzen. Die Mitarbeit in den Ausschüssen ist nicht an die Stimmberechtigung gebunden.

Artikel 7 : Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des SJR-OF e.V. und setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den jeweiligen Gruppierungen gewählt werden. Die Vollversammlung ist insbesondere das Gremium, in welchem der inhaltliche Austausch zwischen den Mitgliedern geleistet werden soll.

2. Die Sitzverteilung der Delegierten ergibt sich folgendermaßen:

Mitglieder können bis zu 2 Delegierte entsenden und darüber hinaus

sind maximal die gleiche Anzahl Stellvertreter zu benennen.

3. Die Delegierten, die das Mitglied in der Vollversammlung vertreten, sollten eine leitende Funktion innehaben oder zumindest so in ihrer Organisation stehen, dass eine gute Interessensvertretung möglich ist und sie Informationen sowohl aus dem Verband, wie auch aus dem SJR-OF e.V. aufnehmen und wirkungsvoll weitergeben können.

Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit bei der Benennung ihrer Delegierten darauf achten, dass eine paritätische Beteiligung von weiblichen und männlichen Vertretern und Vertreterinnen gewährleistet ist.

4. Das Delegiertenmandat kann nur persönlich durch den / die Delegierte(n) oder durch eine(n) benannten Stellvertreter wahrgenommen werden.

5. Die Delegierten sollten unter 27 Jahre alt sein.

6. Die Meldung der Delegierten erfolgt durch das Mitglied; sie enthält Namen und Adressdaten des/der Delegierten. Nur die benannten haben je eine Stimme.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach Art. 8, Nr. 2 haben je eine Stimme.

8. Aufgaben der Vollversammlung sind:

a. Wahl des Vorstandes

b. Wahl der Kassenprüfer/Innen

c. Festlegung des Arbeits- und Aktionsprogrammes (Rahmenprogramm)

d. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages lt. Art. 10

e. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

f. Abstimmung über den Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern

g. Entscheidung über Satzungsfragen

h. Wahl für die Vorschlagsliste zum Jugendhilfeausschuss, zu den Fachausschüssen und ähnlichen Gremien

i. Auflösung des SJR-OF e.V. (vgl. Art. 12)

j. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (jährlich in der Jahreshauptversammlung)

k. Entgegennahme des Kassenberichtes und der Finanzübersicht des nächsten Jahres (jährlich in der Jahreshauptversammlung)

l. Entlastung des Vorstandes (jährlich in der Jahreshauptversammlung)

9. Die Vollversammlung wird im ersten Quartal eines Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Darüber hinaus soll die Vollversammlung als Mitgliederversammlung noch mindestens einmal während des Jahres zusammenkommen.

Wird von einem Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand (Art. 8, Nr.1) unverzüglich diesem Verlangen nachkommen.

10. Die Vollversammlung muss 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n - im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende Vorsitzende - schriftlich einberufen werden. Er/sie leitet die Sitzung und unterzeichnet die Protokolle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

11. Die Vollversammlung ist in der Regel öffentlich. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

12. Die Vollversammlung ist - fristgerechte Ladung vorausgesetzt - mit Zusammentritt beschlussfähig. Zu Beginn der Sitzung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

- für die Wahl des Vorstandes (7 a)
- für den Ausschluss eines Mitglieds (7 e)
- für den Vertrauensentzug (7 f)
- für die Änderung der Satzung (7 g)

Ist die Vollversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der/die Punkte in der Einladung genannt waren und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist alternativ dazu auch gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder mit wenigstens einer/einem (1) Stimmberechtigtem vertreten sind.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

13. Erweist sich die Vollversammlung für die Punkte 7 a, e, f oder g als nicht beschlussfähig, wird die Vollversammlung - ohne besondere Ladungsfrist - für frühestens acht Tage später erneut einberufen. Diese kann - unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Stimmberechtigten - die entsprechenden Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen.

14. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtjugendrings -OF e.V. (7 i) ist die Vollversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 8 : Der Vorstand

1. Der Vorstand des SJR-OF e.V. setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern/Innen.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzende,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in und
dem/der PR-Assistenten

Diese vertreten den Verein einzeln nach außen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zeichnungsberechtigt und haben einzeln Kassen- und Postvollmacht.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

3. Die bis zu fünf Beisitzer/Innen sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB.

4. Der Vorstand (Art. 8, Nr.2) ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu einer vereinbarten Sitzung erschienen sind.

5. Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind die Delegierten des SJR-OF e.V. oder geeignete Verbandsangehörige eines Mitgliedes, die von diesem zur Wahl vorgeschlagen werden. Ein Sitz im Vorstand muss nicht mit dem Delegiertenmandat verknüpft sein. Die Vollversammlung soll darauf achten, dass eine paritätische Beteiligung von weiblichen und männlichen Vertretern und Vertreterinnen gewährleistet ist. Das Mindestalter für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist 18 Jahre. Das Mindestalter für Beisitzer ist 16 Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand (Art. 8, Nr.2) die Geschäfte kraft Amtes bis zur nächsten Neuwahl weiter. Zu dieser soll im Zeitraum von vier Wochen nach Ablauf der Wahlperiode eingeladen werden.

6. Falls während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

7. Die Vollversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern nur dann das Vertrauen entziehen, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten gestellt wird. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen.

Diese ist unverzüglich einzuberufen.

8. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt.

9. Aufgaben des Vorstandes:

a) Der Vorstand (Art. 8, Nr.2) bearbeitet alle anfallenden bzw. laufenden Aufgaben zwischen den Vollversammlungen und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.

b) Der Vorstand - insbesondere die Vorstandsmitglieder gem. Art. 8, Nr.1 - koordinieren alle Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen des SJR-OF e.V. entsprechend der übernommenen Themenbereiche.

c) Der Vorstand gibt in der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht ab.

d) Der Vorstand (Art. 8, Nr.2) prüft die Voraussetzungen zur Aufnahme / zum Ausschluss einer Organisation in den / aus dem SJR-OF e.V. , bzw. prüft laufend die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Art. 4 der Satzung.

e) Der Vorstand hält regelmäßig Kontakt zu den, von den Verbänden in den Jugendhilfeausschuss und in den Fachausschuss gesendeten und gewählten Delegierten, und bespricht regelmäßig die dort behandelten Themen.

Artikel 9 : Beschlüsse

Grundsätzlich sollen die Beschlüsse von der Einmütigkeit aller getragen werden. Der SJR-OF fasst in allen Organen seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Vorgaben gemacht werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 10: Finanzierung

1. Der SJR-OF e.V. erhält im Wesentlichen durch Zuwendungen der öffentlichen Hand die für seine Arbeit erforderlichen Mittel.

2. Er kann Spenden entgegennehmen.

3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Vollversammlung.

Artikel 11 : Geschäftsordnung und Wahlordnung

In Ergänzung dieser Satzung gibt sich der SJR-OF e.V. eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

Artikel 12 : Auflösung

Im Falle der Auflösung des SJR-OF e.V. fallen vorhandene Geld- und Sachwerte unmittelbar an die Stadt Offenbach a. M.. Sie sind ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben der Jugendarbeit zu verwenden.

Geschäftsordnung des Stadtjugendrings Offenbach e.V.

Sitzungen der Organe des SJR-OF e.V.

§1

1. I.d.R. eröffnet, leitet und schließt der/die Vorsitzende die Sitzungen des SJR-OF e.V..
2. Bei Beginn der Sitzung ist von ihm/ihr die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Organs und die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Sodann ist die Tagesordnung seitens des Organs ggf. zu ergänzen und zu genehmigen.

§2

In allen Organen des SJR-OF e.V. ist von den Sitzungen ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste.
Es soll den allgemeinen Verlauf der Sitzung wiedergeben. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§3

1. Anträge von Mitgliedern sind vor den Vollversammlungen schriftlich beim Vorstand (Art. 8,Nr.2) einzureichen und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. In Einzelfällen (aktueller Anlass) kann ein Antrag während der Sitzung (möglichst schriftlich) gestellt werden. Mit der Zustimmung von 1/3 der Anwesenden wird er in die Tagesordnung aufgenommen.

§4

Die Vollversammlung ist öffentlich. Sitzungen des Vorstandes sind für die Delegierten der Vollversammlung zugänglich. Die Organe können zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen (bzw. die Delegierten der Vollversammlung in Sitzungen des Vorstandes).

§5

1. Der/die Versammlungsleiterin ist i.d.R. der/die Vorsitzende. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann ein(e) andere(r) VersammlungsleiterIn gewählt werden.
2. Der/die VersammlungsleiterIn sorgt für einen ordentlichen Sitzungsverlauf.
3. Der/die VersammlungsleiterIn hat jedem/jeder Anwesenden auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs kann der/die VersammlungsleiterIn einem/einer RednerIn das Wort entziehen oder ihn/sie mit Mehrheitsbeschluss von der Sitzung ausschließen. Der/die VersammlungsleiterIn führt eine RednerInnenliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Die RednerInnen haben sich an die Tagesordnung zu halten.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Es sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung möglich:
 - Beschränkung der RednerInnenliste
 - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Hinweis zur Geschäftsordnung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung
 - Hinweis zur Satzung

§6

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu den einzelnen SJR-OF e.V. Organen im Sinne der Satzung. Ein(e) Stimmberechtigte (r) kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Geschäftsführung

§7

Der Vorstand (Art. 8, Nr.2) entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des SJR-OF e.V. zwischen den Vollversammlungen. Die Zeichnungsberechtigung, Kassen- und Postvollmacht ergeben sich aus Art. 8, Nr.2.
Die laufenden Geschäfte und der Betrieb der Geschäftsstelle obliegen dem Vorstand (Art.8, Nr.2) des SJR-OF e.V. .
Weitere Zeichnungsberechtigungen bzw. Vollmachten sind durch Vorstandsbeschluss (Art.8, Nr.2) zu regeln.

§8

Dem Vorstand (Art. 8, Nr.2) obliegt die Veröffentlichung der Verlautbarungen des SJR-OF e.V..

§9

Die Geschäftsordnung wurde aufgrund des Artikels 12 der Satzung des SJR-OF e.V. erstellt und in der Vollversammlung des SJR-OF e.V. vom 27. 11. 2007 beschlossen.